

Vorschlag zur Satzungsänderung für die MV vom 16.9.2020

1. Änderung des § 6, Absatz 8

§ 6 (Mitgliederversammlung), Absatz 8 lautet derzeit:

„Die Zustellung der Einladung und der Tagungsunterlagen kann auch per Fax oder per Email erfolgen, sofern das einzelne Mitglied dem zugestimmt hat. Ansonsten muss die Einladung auf dem Postwege zugestellt werden.“

Es wird vorgeschlagen, diesen bisherigen Wortlaut wie folgt neu zu fassen:

Die Zustellung der Einladung und der Tagungsunterlagen erfolgt per E-Mail. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann dies auch durch Kurzmitteilung erfolgen oder, wenn ein besonderer Fall begründet geltend gemacht wird, auf dem Postwege.

Begründung:

Der Aufwand und die Kosten für die postalische Versendung ist schlicht zu hoch. Es ist kaum vorstellbar, dass es noch Mitglieder gibt, die nicht über einen Zugang zum Internet verfügen. Der Kreisverband stellt allen eine Mailadresse kostenlos zur Verfügung. Um in besonderen Fällen eine Härte zu vermeiden, kann eine postalische Zustellung immer noch erfolgen.

2. Einfügung eines Satzes 3 in § 6, Absatz 1

Im ersten Absatz des § 6 wird nach dem Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Mitgliederversammlungen können ausnahmsweise auch per Videokonferenz stattfinden, wenn der Vorstand dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, wobei Mitgliedern, die nachweislich keine technische Möglichkeit zur Teilnahme haben, eine solche Gelegenheit in der Geschäftsstelle zu geben ist.

Begründung:

Mitgliederversammlungen sind derzeit in den eigens angemieteten Räumen nicht durchführbar. Anmietungen von geeigneten Räumen sind eine erhebliche finanzielle Belastung für den Kreisverband. So hat allein die Aufstellungsversammlung in der Aula des Otto-Pankok-Gymnasiums eine Mietzahlung von 800 € verursacht, unabhängig vom weiteren logistischen Aufwand.

Der Vorstand wird gehalten sein, jeweils rechtlich zu prüfen, ob eine MV in elektronischer Form zulässig ist. Dies ist z.B. bei Aufstellungen von Wahlkandidat*innen nicht zulässig. Aber für den Fall, dass etwa die Fraktion oder bereits gewählte Delegierte eine basisdemokratische Abstimmung aller Mitglieder in Angelegenheiten besonderer Wichtigkeit benötigen, ist eine elektronische MV ein adäquates Mittel. Ansonsten würden gegebenenfalls basisdemokratische Ansätze dem Kostendruck weichen müssen.